GEMEINDE ZEUTHEN



Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung

Vorlage Nr.	BV-159/2024	öffentlich	Datum
Bearbeiter	Herr König		28.08.2024
Einreicher	Bürgermeister, Amt für Finar		

Betreff:

Verzicht auf die Aufstellung des Gesamtabschlusses der Gemeinde Zeuthen

Beratungsfolge:				
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit	
Ö	10.09.2024	Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Tourismus	Beratung	
Ö	24.09.2024	Gemeindevertretung	Entscheidung	

Begründung:

In der 101. Sitzung des Landtages Brandenburg am 21. Februar 2024 wurde der Gesetzentwurf zur Modernisierung des Kommunalrechts (KommRModG) verabschiedet. Das Gesetz zur Modernisierung des Kommunalrechts (KommRModG) ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg I vom 5. März 2024 verkündet worden (GVBI. I/2024, Ausgabe 10). Die Novelle trat grundsätzlich am Tag der Kommunalwahl in Kraft. Die haushaltsrechtlichen Vorschriften und Vorschriften mit haushaltsrechtlichem Bezug sowie Vorschriften, für deren Anwendung kein unmittelbarer Bezug zur Kommunalwahl 2024 bestand, treten zum 1. Januar 2025 in Kraft.

In dem zum 1. Januar 2025 in Kraft tretenden § 81 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) (neue Fassung n.F.) wird der Gesamtabschluss, Konsolidierungsbericht geregelt. Demnach besteht dem Grunde nach die Verpflichtung zur Erstellung eines Gesamtabschlusses für die Gemeinde Zeuthen. Bis zum aktuellen Haushaltsjahr 2024 ist die Aufstellung eines Gesamtabschlusses freiwillig (§ 142 Abs. 7 BbgKVerf).

Entsprechend § 81 Abs. 9 BbgKVerf (n.F.) kann nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder der Gemeindevertretung beschlossen werden, dass auf die Aufstellung des Gesamtabschlusses verzichtet wird, oder abweichend von den Absätzen 1 bis 4 eigene Vorgaben zur Art und Umfang der Aufstellung beschlossen werden. Der Beschluss muss vor der Beschlussfassung zum Haushalt 2025 erfolgen. In der Gemeinde Zeuthen erfolgt im Rahmen der Jahresabschlüsse mit dem als Anlage beigefügten Beteiligungsbericht eine Informationsbereitstellung. Dadurch ergibt sich bei dem Verzicht auf die Erstellung des Gesamtabschlusses kein erheblicher Informationsverlust.

Nur sehr wenige Kommunen und Landkreise im Land Brandenburg haben einen Gesamtabschluss aufgestellt. Kommunen sind bzw. waren in den letzten Jahren und auch aktuell noch mit der Aufstellung der Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüssen rückständig. Auch gerade im Hinblick auf die gesetzliche Änderung des § 69 Abs. 6 BbgKVerf (n.F.) erhalten die Jahresabschlüsse nochmal an Bedeutung für eine Genehmigung der entsprechenden Haushalte der Gemeinde Zeuthen. Hier liegt klar die Zielvorgabe auf die Einhaltung der Anforderung.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, auf die Aufstellung des kommunalen Gesamtabschlusses ab dem Haushaltsjahr 2025 und Folgejahre zu verzichten.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlage/n

Keine.

BV-159/2024 Seite 1 von 1